

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 05.05.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 5. Mai 1911.) 83. Stück.

Inhalt:

№ 149. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1911, betreffend Änderung der Gemeindeordnung.

№ 149.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 28. April 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

1. Im Artikel 1 § 4 werden die Worte „im Wege des Statuts“ durch die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ und im Artikel 39 § 1 die Worte „und zwar



in den Städten I. Klasse durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch das Verwaltungsamt" und in den Artikeln 40 § 5 und 41 § 2 die Worte „in den Stadtgemeinden (Städten) I. Klasse vom Bürgermeister (Stadtmagistrat) und in den übrigen Gemeinden vom Verwaltungsamte" durch die Worte „durch den Gemeindevorstand" ersetzt.

2. Im Artikel 12 unter Nr. 2 werden die Worte „und der Schulvorstandsmitglieder" nachgefügt.

3. Der Artikel 59 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeindesteuern und Abgaben, die Geldbeträge der Dienste, die in die Gemeindefasse fließenden Gebühren und Geldstrafen sowie alle sonstigen Gemeindegefälle werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden, vom Gemeindevorstande den über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen gemäß zwangsweise beigetrieben. Die von den Schuldnern zu zahlenden Vollstreckungsgebühren fließen in die Gemeindefasse, soweit sie nicht nach den bestehenden oder von der Gemeinde zu treffenden Bestimmungen den bei der Zwangsvollstreckung tätigen Personen zukommen.

4. Im Artikel 68 werden unter e hinter dem Worte „gewählt" die Worte „und vom Gemeindevorstande durch Gelöbniß an Eides Statt verpflichtet" und im letzten Absätze hinter dem Worte „Erziehung" die Worte „und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch chirurgischen Behandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung" eingeschoben.

5. Im Artikel 83 werden die Worte „und zu welcher die vorgesezte Verwaltungsbehörde, die Kirchenältesten (in den evangelischen Gemeinden) und die Vorsteher der in der Gemeinde vorhandenen Wohltätigkeitsvereine einzuladen sind" gestrichen.

6. Im Artikel 85 unter Nr. 6 werden hinter dem Worte „Erziehung“ die Worte „und von Krüppeln zum Zwecke ihrer orthopädisch chirurgischen Behandlung, sowie ihrer Ausbildung und Erziehung“ eingeschoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 28. April 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Eilers.



In dem Jahre 1811 wurde der Ort ...
durch die ...
...

1. Der Ort ...
...

Die ...
...

Im Jahre ...
...

Der Ort ...
...

